

Reglement über die Abgabe von Wasser

der Gemeinde Weisslingen

Datum 1. Januar 2022

Ordnungsnummer 740.1



Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Art. 2 Art. 3 Art. 4 Art. 5 Art. 6	Zweck und Geltungsbereich Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde Versorgungsgebiet Umfang der Wasserversorgung	4 4
Art. 3 Art. 4 Art. 5	Versorgungsgebiet	
Art. 4 Art. 5		4
Art. 5	Umfang der Wasserversorgung	
		4
Art. 6	Strategische Wasserversorgungsplanung	4
	Qualitätssicherung	4
Wasser	rversorgungsanlagen	5
Art. 7	Versorgungsanlagen	5
Art. 8	Leitungsnetz, Definitionen	5
Art. 9	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	5
Art. 10	Hydrantenanlagen	5
Art. 11	Öffentliche Brunnenanlagen	5
Art. 12	Beanspruchung von Privatgrund	5
Art. 13	Schutz der öffentlichen Infrastruktur	5
Hausan	nschlussleitung	6
Art. 14	Begriff	6
Art. 15	Erstellung und Kosten	6
Art. 16	Technische Bedingungen	6
Art. 17	Erdung	6
Art. 18	Erwerb Durchleitungsrechte	6
Art. 19	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	6
Art. 20	Unterhalt und Erneuerung	6
Art. 21	Nullverbrauch	6
Art. 22	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	7
Hauste	chnikanlagen	7
Art. 23	Begriff	7
Art. 24	Eigentumsverhältnisse	7
Art. 25	Haftung	7
Art. 26	Erstellung/Meldepflicht	7
Art. 27	Kontrolle	7
Art. 28	Technische Vorschriften	7
Art. 29	Unterhalt	7
Art. 30	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	7
Wasser	rlieferung	8
Art. 31	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	8
Art. 32	Einschränkung der Wasserabgabe	8
	Art. 6 Wassel Art. 7 Art. 8 Art. 9 Art. 10 Art. 11 Art. 12 Art. 13 Hausar Art. 15 Art. 16 Art. 17 Art. 18 Art. 19 Art. 20 Art. 21 Art. 22 Hauste Art. 23 Art. 24 Art. 25 Art. 26 Art. 27 Art. 28 Art. 29 Art. 30 Wassel Art. 31	Art. 6 Qualitätssicherung Wasserversorgungsanlagen Art. 7 Versorgungsanlagen Art. 8 Leitungsnetz, Definitionen Art. 9 Erstellung, Betrieb und Unterhalt Art. 10 Hydrantenanlagen Art. 11 Öffentliche Brunnenanlagen Art. 12 Beanspruchung von Privatgrund Art. 13 Schutz der öffentlichen Infrastruktur Hausanschlussleitung Art. 14 Begriff Art. 15 Erstellung und Kosten Art. 16 Technische Bedingungen Art. 17 Erdung Art. 18 Erwerb Durchleitungsrechte Art. 19 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung Art. 20 Unterhalt und Erneuerung Art. 21 Nullverbrauch Art. 22 Unbenutzte Hausanschlussleitungen Haustechnikanlagen Art. 23 Begriff Art. 24 Eigentumsverhältnisse Art. 25 Haftung Art. 26 Erstellung/Meldepflicht Art. 27 Kontrolle Art. 28 Technische Vorschriften Art. 29 Unterhalt Art. 30 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser Wasserlieferung Art. 31 Umfang und Garantie der Wasserlieferung



Art. 33	Anschlussgesuch	8
Art. 34	Haftung der Kundschaft	8
Art. 35	Wasserableitungsverbot	8
Art. 36	Unberechtigter Wasserbezug	8
Art. 37	Vorübergehender Wasserbezug	8
Art. 38	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	9
Art. 39	Abnahmepflicht	9
Art. 40	Wasserabgabe für besondere Zwecke	9
Art. 41	Abnorme Spitzenbezüge	9
Wassermessung		9
Art. 42	Einbau	9
Art. 42 Art. 43	Einbau Haftung	9
Art. 43	Haftung	9
Art. 43 Art. 44	Haftung Standort	9
Art. 43 Art. 44 Art. 45	Haftung Standort Technische Vorschriften	9 9 9
Art. 43 Art. 44 Art. 45 Art. 46	Haftung Standort Technische Vorschriften Ablesung der Messeinrichtung	9 9 9 9
Art. 43 Art. 44 Art. 45 Art. 46 Art. 47	Haftung Standort Technische Vorschriften Ablesung der Messeinrichtung Messung	9 9 9 9 10

Wassermessung		9
Art. 42	Einbau	9
Art. 43	Haftung	9
Art. 44	Standort	9
Art. 45	Technische Vorschriften	g
Art. 46	Ablesung der Messeinrichtung	g
Art. 47	Messung	10
Art. 48	Störungen	10
Art. 49	Mehrere Wasserzähler	10
Finanzi	10	
Art. 50	Eigenwirtschaftlichkeit	10
Art. 51	Kostendeckung	10
Art. 52	Kostentragung Versorgungsleitungen	10
Art. 53	Erschliessungsbeiträge	10
Art. 54	Kostentragung Hausanschlussleitung	10
Art. 55	Anschlussgebühren	11
Art. 56	Benutzungsgebühr (Wasserzins)	11
Rechnu	ungsstellung und Inkasso	11
Art. 57	Rechnungsstellung	11
Art. 58	Zahlungsbedingungen	11
Art. 59	Gebührenpflichtige Schuldner	12
Art. 60	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	12
Straf- u	ınd Schlussbestimmungen	12
Art. 61	Zuwiderhandlungen	12
Art. 62	Einsprache	12
Art. 63	Tarifordnung	12
Art. 64	Inkrafttreten	12
	Art. 42 Art. 43 Art. 44 Art. 45 Art. 46 Art. 47 Art. 48 Art. 49 Finanz Art. 50 Art. 51 Art. 52 Art. 53 Art. 54 Art. 55 Art. 56 Rechnology Art. 57 Art. 58 Art. 59 Art. 60 Straf- u Art. 61 Art. 62 Art. 63	Art. 42 Einbau Art. 43 Haftung Art. 44 Standort Art. 45 Technische Vorschriften Art. 46 Ablesung der Messeinrichtung Art. 47 Messung Art. 48 Störungen Art. 49 Mehrere Wasserzähler Finanzierung Art. 50 Eigenwirtschaftlichkeit Art. 51 Kostendeckung Art. 52 Kostentragung Versorgungsleitungen Art. 53 Erschliessungsbeiträge Art. 54 Kostentragung Hausanschlussleitung Art. 55 Anschlussgebühren Art. 56 Benutzungsgebühr (Wasserzins) Rechnungsstellung und Inkasso Art. 57 Rechnungsstellung Art. 58 Zahlungsbedingungen Art. 59 Gebührenpflichtige Schuldner Art. 60 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern Straf- und Schlussbestimmungen Art. 61 Zuwiderhandlungen Art. 62 Einsprache Art. 63 Tarifordnung



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen (Verteilnetz) und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen/Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.
- ² Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:
 - a) Eigentümerinnen bzw. Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
 - b) Baurechtsnehmerinnen bzw. Baurechtsnehmer, Eigentümer bzw. Eigentümerinnen eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind:
 - natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen:
 - d) Eigentümerinnen bzw. Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
 - e) Eigentümerinnen bzw. Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- Die Wasserversorgung Weisslingen bildet ein Unternehmen der Politischen Gemeinde Weisslingen (Gemeinde).

Art. 3 Versorgungsgebiet

- Die Wasserversorgung wird innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Weisslingen sichergestellt.
- ² Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 4 Umfang der Wasserversorgung

- ¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.
- Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif des Lieferanten.

Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung

- Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Er erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.
- ² Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

Art. 6 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Seite 5/13



II. Wasserversorgungsanlagen

Art. 7 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

Art. 8 Leitungsnetz, Definitionen

- Das Leitungsnetz umfasst alle öffentlichen Leitungen, die Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- Versorgungsleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

Art. 9 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

- Für die technische Disposition der Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.
- ² Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Art. 10 Hydrantenanlagen

- ¹ Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.
- ² Die Kundschaft ist verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- ³ Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung nach Rücksprache mit der Feuerwehr, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Kundschaft.
- ⁴ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.
- ⁶ Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 11 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund, deren Leitungen sowie Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zulasten der Gemeinde.

Art. 12 Beanspruchung von Privatgrund

- ¹ Die Kundschaft ist gemäss Art.791ff des Zivilgesetzbuchs¹ gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
- Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.
- ³ Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit der Kundschaft berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.
- ⁴ Der Zugang zu den Hydranten und Versorgungsleitungen muss durch die Kundschaft für den Betrieb und den Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 13 Schutz der öffentlichen Infrastruktur

- ¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- ² Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten

¹ SR 210



- ³ Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
- ⁴ Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

III. Hausanschlussleitung

Art. 14 Begriff

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Messeinrichtung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.

Art. 15 Erstellung und Kosten

- ¹ Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt. Die Kundschaft darf die Hausanschlussleitung nur durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zulasten der Kundschaft.
- ² Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist der Kostenteiler privatrechtlich zu regeln.
- Werden wegen nachträglich erstellter Bauten und Anlagen oder gepflanzter Bäume Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zulasten der Kundschaft.

Art. 16 Technische Bedingungen

- Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.
- 3 Im Übrigen gilt Art. 10 sinngemäss.

Art. 17 Erdung

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind bei Neubauten oder Leitungsersatz, auf Kosten der Kundschaft, von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

Art. 18 Erwerb Durchleitungsrechte

- Der Erwerb notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Kundschaft.
- ² Durchleitungsrechte können auf Kosten der bzw. des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich angezeigt werden.

Art. 19 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung geht nach erfolgter Abnahme in das Eigentum der Wasserversorgung über.

Art. 20 Unterhalt und Erneuerung

- ¹ Die Hausanschlussleitung bis und mit Wassermesser wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert.
- ² Die Kosten für die Rohrleitungsarbeiten sowie die Grabarbeiten bis 2 m Tiefe im unkultivierten und unbefestigten Boden gehen zulasten der Wasserversorgung. Alle anderen Aufwendungen fallen zulasten der Kundschaft an.

Art. 21 Nullverbrauch

- ¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.
- ² Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 22.



Art. 22 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

IV. Haustechnikanlagen

Art. 23 Begriff

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Messeinrichtung bis zu den Entnahmestellen. Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 24 Eigentumsverhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Kundschaft. Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Kundschaft.

Art. 25 Haftung

Die Kundschaft haftet für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 26 Erstellung/Meldepflicht

- ¹ Die Kundschaft hat die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.
- ² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des SVGW «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen».²
- ³ Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.
- ⁴ Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.
- Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.
- ⁶ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 27 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Art. 28 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 29 Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 30 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

² GW101d, Ausgabe Januar 2007



V. Wasserlieferung

Art. 31 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.
- ² Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 32 Einschränkung der Wasserabgabe

- Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung einschränken oder zeitweise unterbrechen:
 - im Falle höherer Gewalt,
 - bei Betriebsstörungen,
 - bei Wasserknappheit,
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen,
 - bei Brandfällen.
- ² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben.
- Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Sie übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.
- ⁴ Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.
- ⁵ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an dieser angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Art. 33 Anschlussgesuch

- ¹ Für jeden Neuanschluss und für die Erweiterung oder Änderung von Wasserinstallationen ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Gebührentarifs der Wasserversorgung der Gemeinde Weisslingen.³
- Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 34 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 35 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 36 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 37 Vorübergehender Wasserbezug

¹ Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

³ WRS 740.11



- ² Die Installationen für den vorübergehenden Wasserbezug dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung gemäss Art. 26 Abs. 3 erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.
- ³ Die Kosten der Installationen für den vorübergehenden Wasserbezug trägt vollumfänglich die Kundschaft.

Art. 38 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

- Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.
- ² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 3 Monate vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen.
- Die Kundschaft haftet für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 39 Abnahmepflicht

Die Kundschaft ist verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügt, die einwandfreies Wasser liefern.

Art. 40 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins etc. an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten etc. bedarf einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 41 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.

VI. Wassermessung

Art. 42 Einbau

- Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.
- ² Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zulasten der Kundschaft. Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.
- ³ Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

Art. 43 Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 44 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Kundschaft hat einen geeigneten Platz für den Einbau der Messeinrichtung inkl. allfälliger Übertragungseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dieser Platz muss dauerhaft und uneingeschränkt zugänglich sein. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zulasten der Kundschaft ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 45 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 46 Ablesung der Messeinrichtung

Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.

Seite 10/13



Art. 47 Messung

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf ihre Kosten. Wird von der Kundschaft die Messenauigkeit angezweifelt, so wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt die Kundschaft die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 48 Störungen

Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Art. 49 Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für deren Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

VII. Finanzierung

Art. 50 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- e) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

Art. 51 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Kundschaft;
- c) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

Art. 52 Kostentragung Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Versorgungsleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. Die Kundschaft hat Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Art. 53 Erschliessungsbeiträge

- ¹ Die Gesamtheit der Kundschaft, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, hat an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten.
- ² Die Höhe der Beiträge ist mit der Anschlussbewilligung oder einer separaten Vereinbarung zu regeln. Erfolgt die Erschliessung im Rahmen des Quartierplanes, gelten die entsprechenden kantonalen Vorschriften.

Art. 54 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind von der Kundschaft zu tragen.



Art. 55 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben, die wie folgt berechnet wird:

- Die Anschlussgebühr entspricht einem Prozentsatz der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Die Höhe des Prozentsatzes wird in der Tarifordnung festgelegt. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:
 - Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres.
- Werden Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann (wie Schwimmbäder, Sportplätze usw.), setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr fest.
- Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren ein Neubau errichtet, so muss die Differenz des neuen mit dem früheren Gebäudeversicherungswert gezahlt werden (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude, auf das Erstellungsjahr der Ersatzbaute hochgerechnet). Der Basiswert der zerstörten Gebäude ist von der Kundschaft zu belegen. Falls der neue Gebäudeversicherungswert tiefer als der frühere ist, ist eine Rückerstattung der Anschlussgebühren ausgeschlossen.
- Bei wertvermehrenden Aus- und Umbauten sowie Innen- und Dachausbauten werden bis zu einem festgelegten Betrag keine Nachforderungen von Anschlussgebühren erhoben. Die Höhe dieses Betrags wird in der Tarifordnung festgelegt. Für die Ermittlung der Nachforderung bei darüber hinausgehender Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes wird der festgelegte Betrag in Abzug gebracht.

Art. 56 Benutzungsgebühr (Wasserzins)

- ¹ Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.
- Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl Haushaltungen.
- ³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.
- Die Höhe der Benutzungsgebühr wird in der Tarifordnung geregelt.

VIII. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 57 Rechnungsstellung

Die Gebühren gemäss Art. 55 und 56 werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- a) Anschlussgebühr
 - Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr sowie für die Erstellung des Hausanschlusses ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Depositum bei der Wasserversorgung zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten (Schätzung der Gebäudeversicherung).
- b) Benutzungsgebühren
 - Die Benutzungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 58 Zahlungsbedingungen

- Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.
- ² Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne Weiteres in Verzug.
- ³ Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss Obligationsrecht⁴ und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.
- ⁴ Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zulasten der Kundschaft.
- ⁵ Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

⁴ SR 220

Seite 12/13



Art. 59 Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Kundschaft der angeschlossenen Liegenschaft war.

Art. 60 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 61 Zuwiderhandlungen

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.
- Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder der eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 62 Einsprache

- ¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf das vorliegende Reglement erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
- ² Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet,
 - a) beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung⁵, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen,
 - b) beim Bezirksrat Pfäffikon angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnung gänzlich separat erfolgen,
 - c) beim Regierungsrat des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

Art. 63 Tarifordnung

- ¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in diesem Reglement festgesetzten Bemessungsgrundlagen in der Tarifordnung fest.
- ² Er kann die Tarife anpassen, wenn die Umstände es verlangen.
- Die Tarifordnung ist zu publizieren.

Art. 64 Inkrafttreten

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement vom 17. März 2000 aufgehoben.

⁵ LS 700.6



Reglement über die Abgabe von Wasser 740.1 Seite 13/13

Gemeinderat Weisslingen

Andrea Conzett Gemeindepräsident Silvano Castioni Gemeindeschreiber